

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Maschinenbau/ Produktionstechnik (dual), B.Eng.
Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Standort: Saarbrücken
Datum: 26.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der htw Saar und der ASW gGmbH muss sichergestellt werden, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungsdaten sowie über die Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals von der gradverleihenden Hochschule getroffen werden. (§ 19 StAkkrV)

Auflage 2: Die Zusammenarbeit zwischen gradverleihender Hochschule und Betrieb muss in geeigneter Form vertraglich oder durch ein vertragsäquivalentes Ordnungsgefüge geregelt werden. (12 Abs. 6 StAkkrV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in zwei Punkten nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage 1 - Kooperation zwischen der htw Saar und der ASW gGmbH (§ 19 StAkkrV)

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorstudiengang wird von der htw Saar im Franchise-Modell in Kooperation mit der nichthochschulischen Bildungseinrichtung ASW gGmbH angeboten. Das Kooperationsverhältnis ist dementsprechend nach den Vorgaben gemäß §§ 9, 19 StAkkrV zu beurteilen.

Bei der ASW handelte es sich vormals um eine staatlich anerkannte Berufsakademie, die den zur Akkreditierung beantragten Studiengang in dieser Rolle zuvor einige Jahre in Eigenverantwortung durchgeführt hatte.

Kooperiert eine Hochschule mit einem nichthochschulischen Bildungsanbieter, darf diese gemäß § 19 StAkkrV Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

In der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung ist zwar festgelegt, dass der Studiengang der jeweiligen Fakultät der htw Saar zugeordnet ist; auch legt § 7 Abs. 2 des Kooperationsvertrags zwischen der htw Saar und der ASW gGmbH vom 18.02.2022 abstrakt fest, dass die Hochschule „die akademische Letztverantwortung“ trägt. Die Ausgestaltung dieser „akademischen Letztverantwortung“ entspricht jedoch nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht in allen Punkten den o.g. Vorgaben. Das Votum der Gutachtergruppe, dass § 19 StAkkrV im vorliegenden Fall ohne Auflagen als „erfüllt“ bewertet werden kann, kann dementsprechend nicht bestätigt werden.

Im Einzelnen

Inhalt und Organisation des Curriculums

Die htw Saar erlässt die für den Studiengang relevanten Studien- und Prüfungsordnungen und in § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrags ist verankert, dass die Lehre durch die nichthochschulische Bildungseinrichtung nur nach den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt werden darf. Damit ist zwar sichergestellt, dass die zuständigen hochschulischen Gremien auch inhaltlichen Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen formal zustimmen müssen; dass die Hochschule jedoch tatsächlich an Entscheidungen über Inhalt und Organisation der Curricula verantwortlich beteiligt ist, ist in der Gesamtschau der im Kooperationsvertrag und der Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen nicht ersichtlich.

- Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs wird gemäß § 8 APO exklusiv durch die ASW bestellt und zeichnet unter anderem für die Definition der Qualifikationsziele des Studiengangs und damit dessen inhaltliche Ausrichtung verantwortlich. (vgl. auch Abschnitt Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals)
- Die Regelungen in § 4 zu Dauer und Gliederung des Studiums lassen insbesondere hinsichtlich der Praxisphasen auf eine Alleinverantwortung der ASW schließen („Die Praxisphasen sind ein in das Studium integrierter, von der ASW geregelter und begleiteter Ausbildungsabschnitt“)

- In diesem Sinne werden die Verträge mit den Unternehmenspartnern derzeit ausschließlich durch die ASW geschlossen (vgl. dazu auch Auflage 2)
- Die Aufgabenstellung und Bewertung der Prüfungsleistungen liegt derzeit offensichtlich ebenfalls in der Alleinverantwortung der ASW (vgl. dazu den entsprechenden Abschnitt weiter unten).

Zulassung

In § 4 des Kooperationsvertrags ist zwar festgelegt, dass für den Studiengang nur zugelassen werden darf, wer die Voraussetzungen zum Studium an einer Hochschule erfüllt und dass die Studierenden an der Hochschule eingeschrieben werden. Gemäß Anlage IV zum Studienvertrag erfolgt die Zulassung der Studierenden jedoch nicht, wie im Akkreditierungsbericht angegeben, durch die Hochschule, sondern durch die ASW und die Studierenden werden auf Basis des Zulassungsbescheid der ASW an der htw Saar immatrikuliert.

Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen und Anerkennung und Anrechnung

§ 6 Abs. 1 des Kooperationsvertrags legt fest, dass „Prüfungsleistungen im Studiengang [...] Hochschulprüfungsleistungen“ seien und verweist ansonsten auf die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule. Absatz 2 des genannten Paragraphen ergänzt, dass „für die Prüfungsverwaltung und -organisation“ die Bildungseinrichtung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zuständig sei.

In § 9 Abs. 1 der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für duale Bachelor-Studiengänge an der htw Saar in Kooperation mit der ASW gGmbH“ (APO) wiederum ist vorgesehen, dass die ASW studiengangsspezifische oder studiengangübergreifende Prüfungsausschüsse bildet. „Vorschlagsrecht und Wahl“ erfolgen durch „die Bildungseinrichtung“, also ebenfalls die ASW. Gemäß § 9 Abs. 2 APO werden ebenfalls durch die ASW „studiengangsspezifische oder studiengangübergreifende Prüfungskommissionen“ gebildet, „deren Aufgabe die Überwachung und Organisation der dualen Abschlussarbeiten ist“.

Auf Basis dieser Regelung ist davon auszugehen, dass die htw Saar die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen auf den nichthochschulischen Bildungsanbieter delegiert hat, was gemäß § 19 StAkkrV nicht zulässig ist.

Da der Prüfungsausschuss gemäß § 35 Abs. 1 h der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der htw Saar unter anderem Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft, ist auch dieser Aspekt nicht im Sinne der Vorgaben gemäß § 19 StAkkrV geregelt.

Verwaltung von Studierenden- und Prüfungsdaten

Da die Studierenden an der htw Saar immatrikuliert werden, ist davon auszugehen, dass die Studierendendaten durch die Hochschule verwaltet werden.

Die Verwaltung der Prüfungsdaten erfolgt jedoch offensichtlich ausschließlich durch die nichthochschulische Bildungseinrichtung. § 6 Abs. 2 des Kooperationsvertrags legt explizit fest, dass

die Bildungseinrichtung für die „Prüfungsverwaltung und -organisation“ zuständig ist. Absatz 3 regelt zudem, dass sobald ein Studierender alle nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Verleihung des Abschlussgrades erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht hat, die „Bildungseinrichtung dies der Hochschule unter Auflistung der Prüfungsleistungen und ihrer Bewertung in schriftlicher und digitaler Form“ mitteilt.

Verfahren der Qualitätssicherung

Der mit „Qualitätssicherung“ überschriebene § 7 des Kooperationsvertrags legt in Absatz 1 fest, dass jeder Studiengang entweder über eine „Programmakkreditierung oder – sofern vorhanden – über das Qualitätsmanagementsystem (Systemakkreditierung) der Hochschule“ zu akkreditieren sei. In „begründeten Ausnahmefällen“ kann die Hochschule gemäß Absatz 3 „in Bezug auf einzelne Studienabschlüsse weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen veranlassen“; dass Entscheidungen über das kontinuierliche Monitoring i.S. v. § 14 StAkkrV bei der Hochschule liegen, ist nicht festgelegt. Gleichwohl ist die Einhaltung und Durchführung der Qualitätssicherungsverfahren der htw Saar in § 8 der APO verankert und im Rahmen der Antragsunterlagen liegen Evidenzen vor, die belegen, dass die in Kooperation mit der ASW angebotenen Studiengänge in das Qualitätsmanagementsystem der htw Saar integriert sind. Weitergehenden Regelungsbedarf im Sinne der Vorgaben gemäß § 19 StAkkrV sieht der Akkreditierungsrat in diesem Punkt nicht.

Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals

Hinsichtlich der Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals ist in § 5 Abs. 3 des Kooperationsvertrags lediglich festgelegt, dass die Bildungseinrichtung „spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters eine Liste externer Personen, die in diesem Semester einen Lehrauftrag an der Bildungseinrichtung erhalten sollen, an die Hochschule übermittelt“ und dass die Hochschule „im Rahmen der Sicherstellung der Qualifikation des Lehrpersonals an der Bildungseinrichtung [...] das Recht [hat] „innerhalb einer Frist von zwei Wochen ein Veto gegen die Vergabe einzelner Lehraufträge einzulegen“; Vorgaben zu hauptamtlichem und hier vor allem professoralem Lehrpersonal fehlen. In § 8 APO ist zudem ausdrücklich festgelegt, dass die wissenschaftliche Leitung, die unter anderem auch für die Entwicklung der Qualifikationsziele verantwortlich zeichnet, durch die ASW gestellt wird. Der Akkreditierungsrat sieht dementsprechend auch in diesem Punkt i.S. der Vorgaben gemäß § 19 StAkkrV weitergehenden Regelungsbedarf.

Der Akkreditierungsrat spricht dazu eine Auflage aus.

Auflage 2 - Dual – systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb (§ 12 Abs. 6 StAkkrV)

Eine systematische vertragliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb ist eine zentrale Anforderung der hier anzuwendenden Dualdefinition nach § 12 Abs. 6 StAkkrV (Begründung). Diese Anforderung hat den Hintergrund, dass die gradverleihende Hochschule die Verantwortung für die Qualität und die Umsetzung des ganzen Studiengangs trägt. Damit die Hochschule dieser Verantwortung gerecht werden kann, muss die Zusammenarbeit mit an der Durchführung des Studiengangs beteiligten externen Partnern, hier den Unternehmen, verbindlich – und d.h. für gewöhnlich vertraglich – geregelt sein. In den Verträgen müssen dabei insbesondere Regelungen zur

der zeitlichen / organisatorischen Abstimmung von Studium und Praxistätigkeit sowie zur Umsetzung der vom Praxispartner verantworteten Teile des Studiums getroffen werden.

Im Fall des zur Akkreditierung beantragten Bachelorstudiengangs liegt für die Kooperation mit den Unternehmen ein Vertragsmuster vor, dass den o.g. inhaltlichen Anforderungen gerecht wird. Allerdings fungiert hier der nichthochschulische Bildungsanbieter ohne Beteiligung der htw Saar als alleiniger Vertragspartner. Die Regelungen § 4 APO zu Dauer und Gliederung des Studiums verfestigen den Eindruck, dass die Praxisphasen und damit die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern in alleiniger Verantwortung der ASW liegt („Die Praxisphasen sind ein in das Studium integrierter, von der ASW geregelter und begleiteter Ausbildungsabschnitt“). Dass die gradverleihende Hochschule in der Beziehung zu den Unternehmenspartnern durch ein anderes Ordnungsgefüge im o. g. Sinne ihrer Qualitätsverantwortung gerecht wird, ist nicht ersichtlich.

Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend die Auflage, dass die Zusammenarbeit zwischen gradverleihender Hochschule und Betrieb in geeigneter Form vertraglich oder durch ein vertragsäquivalentes Ordnungsgefüge geregelt werden muss.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

